

Statuten Ferienlagerhaus am See, Lungern

Revision 2024

I. Einleitung und Allgemeines

Art 1:

Unter dem Namen Ferienlagerhaus am See, Lungern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60. ff des ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Lungern am Domizil Bahnhofstrasse 32.

Ehemals Lungern Tourismus Verein

Art 2:

Zweck und Hauptaufgabe des Vereins:

- Führen und Bewirtschaften vom Ferienlagerhaus am See
- Instandhaltung des Ferienlagerhaus am See
- Förderung und Mithilfe von touristischen Projekten in Lungern

Art 3:

Ferienlagerhaus am See ist im Handelsregister einzutragen

Art 4:

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches ZGB werden übernommen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB nur so weit, als die Statuten keine oder nur eine unklare und unvollständige Regelung enthalten.

II. Organisation

Art 5:

Die Organe des Vereins sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand mit Vertretung der Bewirtschaftung
- C Die Rechnungsrevisoren
- D Die Bewirtschaftung

A. Die Generalversammlung

Art 6:

Die Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 3 Wochen im Voraus. Es ist möglich die GV Digital durchzuführen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Beschluss einer Generalversammlung

Art 7:

Der Vorstand ist berechtigt, ausser den Vereinsmitgliedern weitere Personen zur Generalversammlung einzuladen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Vereinsmitglieder (Aktiv- und Ehrenmitglieder, vgl. Art 21)

Art 8:

Für Ordnungsanträge und die Beschlussfassung an der Generalversammlung gilt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Sachgeschäfte kommt dem Präsidenten bei Stimmgleichheit der Stichtentscheid zu.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art 9:

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Vorstandsmitglied. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nichts anderes bestimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art 10:

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art 11:

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten
- b. Wahl der Rechnungsrevisoren
- c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d. Abnahme der Jahresrechnung und der Entlastung der Geschäftsführenden Organe
- e. Festsetzung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- f. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- g. Die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen
- k. Abänderung, Ergänzung und Totalrevision der Statuten
- l. Auflösung des Vereins und dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- m. Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund im Sinne von Art 65/Abs. 3/ZGB
- n. Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten bis spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden
- o. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Für die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

B. Der Vorstand

Art. 12:

Der Vorstand besteht aus min. drei Mitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier. Der Präsident hat den Stichtscheid. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt werden.

Art 13:

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden und Zeit, so oft als die Geschäfte es erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten (Vorsitzenden) der Stichtscheid zu.

Über die Vorstandsverhandlungen und die Generalversammlung fertigt der Aktuar ein Protokoll an.

Art 14:

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte endgültig, die nicht der Mitwirkung eines anderen Vereinsorgans bedürfen oder die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan (vgl. Art 5) vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die gesamte Geschäftsführung, sowie die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
- b. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c. Die Einberufung der Generalversammlung
- d. Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.
- e. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- f. Die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000.- und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-

C. Die Rechnungsrevisoren

Art 15:

- a. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren mit Wiederwählbarkeit, deren Mitglieder aber nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- b. Deren Mitglieder prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestände, und legen der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor.
- c. Der Vorstand hat den Rechnungsrevisoren unaufgefordert sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auf deren Verlangen in alle zusätzlichen Akten Einsicht zu gewähren. Die Mitglieder der Rechnungsrevisoren sind zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es nicht unmittelbar die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten betrifft.

D. Die Bewirtschaftung

Art 16:

Der Vorstand stellt die für den Betrieb des Ferienlagerhaus am See die notwendigen Mitarbeiter ein, oder beauftragt einen externen Dienstleister.

III. FINANZEN

Art 17:

Einnahmen des Vereins

- a. Erträge aus der Bewirtschaftung des Ferienlagerhaus am See
- b. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- c. Spenden, Legate, Schenkungen etc.
- d. Einnahmen aus möglichen Aktivitäten des Vereins

Art 18:

Das Vereinsjahr beginnt mit dem ersten Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art 19:

Der Verein Ferienlagerhaus am See besteht aus:

1. Mitgliedern, welche den festgelegten Beitrag zahlen
2. Gönner (kein Stimm- und Wahlrecht)

Art 20:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, ebenso jede dem Verein nahestehende Organisation.

Art 21:

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Bezahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages.

Art 22:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nach vorausgehender schriftlicher Mitteilung einen Monat vor Ende des Vereinsjahres zu Händen des Vorstandes erfolgen.

Art 23:

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Mitgliedern des Vereins in gleicher Weise zu. Maximum 1 Stimmrecht pro Person.

V. Auflösung

Art 24:

Die Generalversammlung kann, wenn die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorhanden ist, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfange in Kraft.

Nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und der Löschung im Handelsregister übernimmt die Einwohnergemeinde Lungern das Vermögen und ist berechtigt, darüber zu verfügen. Das Vermögen ist aber für gleiche Zwecke zu verwenden, wie es der Verein tut, so u.a. für den Unterhalt erstellter Anlagen, Einrichtungen, Gebäude usw.

Art 25:

Im Falle einer Liquidation des Vereins von Gesetzes wegen finden die Bestimmungen betreffend den Ausschluss vom Stimmrecht infolge Verwandtschaft und die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen (Art 23) sinngemäss Anwendung.

VI. STATUTENREVISION

Art 26:

Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie auf der Traktandenliste steht, wobei zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen müssen. Der Vorstand muss den Antrag spätestens 15 Monate nach Einreichung der GV zur Beschlussfassung unterbreiten.

Die Generalversammlung entscheidet über die Annahme, die Verwerfung oder Rückweisung der Statuten.

VII SCHLUSS- und UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art 27:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 28:

Diese Statuten treten am Tage ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Die früheren Statuten sind damit aufgehoben.

Art 29:

Nach Genehmigung dieser Statuten wird der Vorstand gewählt. Bisherige Amtsinhaber sind wieder wählbar. Die neue Amtsdauer beginnt für die Organe des Vereins und den Verein am Tage der Genehmigung der neuen Statuten durch die Generalversammlung, d.h. nach Schluss der Generalversammlung.

VORSTEHENDE STATUTEN WURDEN VON DER GENERALVERSAMMLUNG DES VEREINS LUNGERN TOURISMUS AM 7. Mai 2024 GENEHMIGT.

IM NAMEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin

Christian Halter

Sonja Vogler